

MOTION

über den Amtszwang

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

Im Gesetz über den Amtszwang im Kanton Uri steht unter Artikel 1:

¹Jeder wahlfähige Einwohner des Kantons ist gemäss Artikel 24 der Verfassung pflichtig, eine Beamtung, welche ihm von der Landsgemeinde, einer Gemeindeversammlung oder der Korporationsgemeinde übertragen wird, zwei Amtsdauern zu besorgen. Zu einer spätern nochmaligen Übernahme der gleichen Beamtung kann niemand mehr verpflichtet werden.

Und unter Artikel 7 desselben Gesetzes steht:

¹Vom Amtszwange können im fernern nachstehende Gründe befreien, so lange sie vorhanden sind:

- a) körperliche Gebrechen und andauernde Krankheiten, welche die Erfüllung der Amtspflichten wesentlich erschweren;*
- b) anderweitige Beamtungen oder Staatsanstellungen, deren Verpflichtungen beeinträchtigt werden könnten, sowie Ämterüberhäufung;*
- c) wesentlicher Nachteil in der Gesundheit oder bedeutende Schädigung der ökonomischen Lage.*

²Diesen Entlastungsgründen sind beizuzählen: langjährige, wichtige, dem Vaterland geleistete Dienste, verbunden mit vorgerücktem Alter.

Mit dem Amtszwang im Kanton Uri werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

1. Er gibt dem Staat die Möglichkeit, alle Ämter zu besetzen.
2. Er schränkt die Möglichkeit von Behördenmitgliedern ein, während der Amtsdauer zurücktreten.

So ist es im Kanton Uri nach wie vor möglich, dass Bürgerinnen und Bürger gegen ihren Willen in ein Amt gewählt werden können. Wie der Fall Bauen gezeigt hat, bleibt den gegen ihren Willen gewählten Mitgliedern lediglich der Wegzug, um sich im Kanton Uri dem geltenden Amtszwang zu entziehen.

Der Landrat wird in acht Urner Gemeinden – was 50 Sitzen entspricht - nach der Proporzwahl besetzt. Der Regierungsrat ist aufgefordert, dem Landrat eine neue Gesetzesvorlage mit einer neuen Wahlkreiseinteilung zu unterbreiten, die der Bundesverfassung und den Gesetzlichen Vorgaben entspricht. Somit wird der Landrat spätestens ab 2016 im Kanton Uri flächendeckend nach der Proporzwahl besetzt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich freiwillig zur Wahl - der Amtszwang ist hinfällig.

Als Gründe für eine Befreiung vom Amtszwang gelten etwa Alter, Krankheit oder Gebrechen oder die Ausübung eines anderen Amtes. So führen Entlassungsbegehren – etwa aufgrund beruflicher Veränderungen, welche eine Ausübung des Amtes erschweren oder nicht mehr zulassen – zu sehr grosszügigen Auslegung der entsprechenden Rechtsgrundlage. Sollte auch dies nicht reichen, so bleibt den gewählten Mitgliedern neben dem Wegzug lediglich die Angabe gesundheitlicher Probleme oder dergleichen als Entlassungsgründe. Dass dies mit gewissen Risiken verbunden ist, versteht sich von selbst.

Aufgrund der Proporzwahl des Landrates schlagen die Parteien dem Volk mehrere Kandidatinnen und Kandidaten mittels Listen zur Wahl vor. Die „Nachfolger“ sind somit schon vor der Legislatur bekannt - der Amtszwang ist hier schwer zu rechtfertigen.

Dass es immer schwieriger ist, die Ämter zu besetzen, ist bekannt. Trotzdem ist der Amtszwang weder ein zeitgemässes noch geeignetes Mittel, dem Kandidatenmangel zu begegnen. Vielmehr erschwert er die Kandidatensuche und wirkt abschreckend auf mögliche Kandidatinnen und Kandidaten aus Wirtschaft und Gesellschaft.

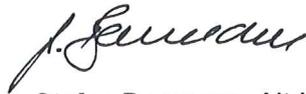
Gestützt auf diese Tatsache sowie auf Artikel 82 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri, ersuchen wir den Regierungsrat das Gesetz über den Amtszwang zu überarbeiten und den heutigen Realitäten anzupassen. Die folgenden Punkte sind in die Überlegungen mit einzubeziehen:

- Der Regierungsrat prüft, ob nach wie vor das Bedürfnis besteht, einen Amtszwang für gewisse Ämter gesetzlich zu verankern. Falls ja, so hat der Regierungsrat explizit auszuscheiden, für welche Organe der Amtszwang gilt und für welche der Amtszwang nicht gilt.
- Der Regierungsrat überprüft und ergänzt die Liste der Entlassungsgründe, wobei die Zumutbarkeit und die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sind.
- Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat eine entsprechende Gesetzesänderung.

Besten Dank für Ihre Unterstützung

Altdorf, 17. November 2010

Markus Holzgang, Altdorf, FDP
Erstunterzeichner



Stefan Baumann, Altdorf, FDP
Zweitunterzeichner